

SATZUNG DER GEMEINDE TRITTAU Ü

GEBIET: WESTLICH STEINKAMP, NÖRDLICH UND ÖSTLICH LÜTJENSEER STRASSE UND SÜDLICH OTTO-HAHN-STRASSE

DARSTELLUNGEN UND HINWEISE OHNE NORMCHARAKTER

HINWEISE ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE:

KNICKS/KNICKSCHUTZ

DIE PFLEGE DER BESTEHENDEN UND NEU AUSZUBESSERTENDEN KNICKS IST NACH § 15b LndtSchG "BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KNICKS" BZW. NACH DEM KNICKERKLASS DES MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN SCHLESWIG-HOLSTEINS DURCHFÜHREN. ERHEBLICHE ODER NACHHALTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DIESER LANDSCHAFTSELEMENTE, Z.B. DÜNGER- UND/ODER BIOZIDEINSAZ, SIND NACH § 15b LndtSchG VERBOTEN.

FELDGEHÖLZ

DIE 30% FREIFLÄCHE IST AN DEN WESTLICHEN UND SÜDWESTLICHEN BE- REICH DER AUSGLEICHFLÄCHE ZU LEGEN, UM EINE SICHTBEHINDERUNG ZWISCHEN K30 UND LÜTJENSEER STRASSE ZU VERHINDERN. ES SIND DIE ARTEN DES SCHLEHEN-HASEL-KNICKS ZU VERWENDEN: SCHLEHE, HASEL, HAINBUCH, HUNDSROSE, BROMBEERE, PFAFFENHÜTCHEN, SCHNEEBALL, BERGAHORN, FELDAHORN, WEISSDORN, EBERESCHE, STIELEICHE, RÖTER HARTRIEGEL U.A. EIN GEBEENENFALLS NOTWENDIGES ZURÜCKSCHNEIDEN IN DEN RANDBEREICHEN IST ZULÄSSIG.

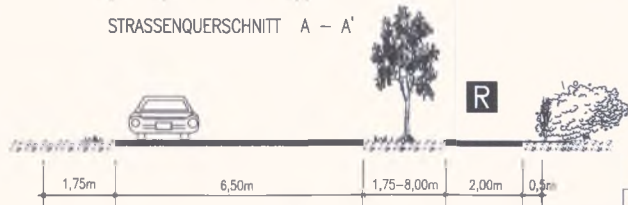
BAUMSCHUTZSATZUNG

ES GILT DIE SATZUNG DER GEMEINDE TRITTAU ZUM SCHUTZ VON BÄUMEN IN DER FASSUNG VOM 23. JANUAR 1984.

M 1:100



STRASSENQUERSCHNITT A - A'



STRASSENQUERSCHNITT K 30 B - B'

TEXT (TEIL B)

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

1.1 GEBÄUDEHÖHEN

DIE MAXIMALE FIRSHÖHE BETRÄGT 9,0 m ÜBER DEM MITTLEREN WERT DES ANGRENZENDEN STRASSENNEIVEAUS.

1.2 NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE

NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND ZWISCHEN BAULINIE UND DEREN GERADLINIGER VERLÄNGERUNG ZUR GRUNDSTÜCKSGRENZE UND DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UNZULÄSSIG.

2. GRUNDSTÜCKSGRÖSSE UND ANZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 (1) 3+6 BauGB)

2.1 GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN

DIE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE BETRÄGT 600 qm FÜR EINZELHÄUSER UND 350 qm FÜR DOPPELHAUSHÄLFTEN.

2.2 ANZAHL DER WOHNUNGEN

DIE HÖCHSTZULÄSSIGE ANZAHL VON WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN BETRÄGT IN EINZELHÄUSERN 2.

3. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)

AUSGLEICHSMASSNAHMEN NACH § 8 LndtSchG WERDEN ANTEILIG NACH § 8a BndtSchG DEN NEUEN GRUNDSTÜCKEN ZUGEOBDNET.

3.1 OBERFLÄCHENWASSER

DAS AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ANFALLENDE DACHFLÄCHENWASSER UND UNBELASTETE OBERFLÄCHENWASSER VON VERSIEGELTEN FLÄCHEN IST AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN, SOWEIT ES NICHT EINER HAUSEIGENEN REGENWASSERNUTZUNG ZUGEFÜHRT WIRD.

3.2 FELDGEHÖLZSTREIFEN

AUF 70% DER ALS FELDGEHÖLZSTREIFEN GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE SIND FACHGERECHT MINDESTENS JE 10 qm EIN HEIMISCHER STRAUCH ZU PFLANZEN. DIE GEHÖLZE SIND IN KLEINEN GRUPPEN VON 3 BIS 5 STRÄUCHERN ZU SETZEN. IN WEITEREN IST DIE FLÄCHE SICH SELBST ZU ÜBERLASSEN. EIN ZURÜCKSCHNEIDEN IN DEN RANDBEREICHEN IST ZULÄSSIG. DER BEREICH UNTER DER FREILEITUNG IST NICHT ZU BEPFLANZEN, AUFKOMMENDER BAUMBEWUCHS KANN IN DIESEM BEREICH BEI BEDARF ENTFERNT WERDEN. PFLANZGEBOTE DES LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLANES ZUM RADWEGSAUSBAU KÖNNEN INS FELDGEHÖLZ INTEGRIERT WERDEN.

3.3 KNICKAUSBESSERTUNG

DER IM PLANGEBIET BEFINDLICHE KNICK ZWISCHEN DEM RADWEG UND DER K30 IM WESTEN IST FACHGERECHT MIT DEN ARTEN DES SCHLEHEN-HASEL-KNICKS AUSZUBESSERTERN.

3.4 KNICKNEUANLAGE

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSBAUPLANUNG DES RADWEGES UND DER PFLANZGEBOTE DES LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLANES ZUM RADWEGSAUSBAU AUF DER VERSORGENSFLÄCHE IST EIN SCHLEHEN-HASEL-KNICK NÖRDLÖSTLICH DEN RADWEG BEGLEITEND NEU ANZULEGEN.

4. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

4.1 VERKEHRSLÄRM (§ 9 (1) 24 BauGB)

FÜR DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN SIND PASSIVE SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN GEMÄSS DEN FESTGESETZTEN LÄRMPEGELBEREICHEN ENTSPRECHEND DIN 4109, SCHALLSCHUTZ IM HOCHBAU, 11/1989 VORZUNEHMEN. IM RAHMEN DES BAUGENEHMIGUNGS- VERFAHRENS IST DIE EIGNUNG DER GEWÄHLTEN KONSTRUKTIONEN NACHZUWEISEN.

FÜR DEM DAUERNDEN AUFENTHALT NACHTS DIENENDE RÄUME SIND AN GEBÄUDEFRONTEN, FÜR DIE PASSIVE SCHALL- SCHUTZMASSNAHMEN ENTSPRECHEND LÄRMPEGELBEREICH IV ERFORDERLICH SIND, SOFERN KEINE ZENTRALE BELÜFTUNG BZW. INDIKRETE BELÜFTUNG ZU GEBÄUDEFRONTEN MIT MAX. LÄRMPEGELBEREICH III ERFOLGT, SCHALLGEDÄMPFTE LÜFTUNGEN VORZUSEHEN, DIE DIE ANFORDERUNGEN DES JEWEILIGEN LÄRMPEGELBEREICHS ERFÜLLEN.

4.2 ARBEITSLÄRM

FÜR DIE IN DER PLANZEICHNUNG MIT ZIFFER ① FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN AUFGRUND DER LÄRMEMISSIONS DES ÜMSPANNERS MUSS DIE SCHALLDÄMMUNG DER AUSSENWAND- TEILE BEI DER FREQUENZ 100 Hz MINDESTENS 17 dB BETRAGEN.

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990

MASSTAB 1 : 1.000



5. ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG (§ 9 (1) 25 a+b BauGB)

5.1 HECKEN UND STRÄUCHER

AUF DEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN SIND HECKEN MIT STANDORTGERECHTEN HEIMISCHEN LAUBHOLZ- ARTEN DES SCHLEHEN-HASEL-KNICKS ANZUPFLANZEN.

5.2 OBSTBÄUME

AUF DEN NEU ENTSTEHENDEN GRUNDSTÜCKEN IST JEWEILS MINDESTENS EIN OBSTBAUM ZU PFLANZEN.

5.3 ERHALT

ALLE ANZUPFLANZENDEN UND MIT EINEM ERHALTUNGSBEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG GLEICHARTIG ZU ERSETZEN.

5.4 BEGRÜNDUNG DER LÄRMSCHUTZWAND

DIE FESTGESETZTE LÄRMSCHUTZWAND IST MIT KLETTERPFLANZEN FACHGERECHT DAUERHAFT ZU BEGRÜNDEN.

6. GESTALTUNG (§ 9 (4) BauGB i.V. m. § 92 LBO)

6.1 SOCKELHÖHEN

DIE MITTLERE SOCKELHÖHE (HÖHE OBERKANTE FUSSBODEN ERDGESCHOSS) DARF MAX. 0,50 m BETRA- GEN, BEZOGEN AUF DIE MITTLERE HÖHE DES AN DAS GRUNDSTÜCK ANGRENZENDEN STRASSENNEIVEAUS.

DIE MAX. TRAUFGHÖHE DARF IM GESTALTUNGSBEREICH A MAX. 3,0 m BETRAGEN, BEZOGEN AUF DIE MITTLERE HÖHE DES ANGRENZENDEN STRASSENNEIVEAUS.

6.2 DÄCHER (FIRSTRICHTUNG IN DER PLANZEICHNUNG)

IM GESTALTUNGSBEREICH A SIND DÄCHER NUR ALS SATTELDACH MIT EINER NEIGUNG VON 45 GRAD BIS 52 GRAD ZULÄSSIG. FÜR GARAGEN SIND AUCH FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.

IM GESTALTUNGSBEREICH B SIND DÄCHER NUR ALS SATTEL-, WALM- ODER KRÜPPELWALMDACH MIT EINER NEIGUNG VON 35 GRAD BIS 52 GRAD ZULÄSSIG. FÜR GARAGEN SIND AUCH FLACHDÄCHER ZULÄSSIG. ALS DACHEIN- DECKUNG FÜR GENEIGTE DÄCHER SIND NUR ROTE UND ROTBRAUNE DACHZIEGEL ZULÄSSIG.

6.3 AUSSENWANDGESTALTUNG

AUSSENWÄNDE IM GESTALTUNGSBEREICH A SIND NUR IN ROTEM SICHTMAUERWERK ZULÄSSIG. 20% DER AUSSENWAND (ÖFFNUNGEN NICHT MITGERECHNET) DÜRFEN ABWEICHEND GESTALTET WERDEN.

6.4 OBERFLÄCHENMATERIAL

DIE BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN, WIE STELLPLÄTZE UND WEGE SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM UNTERBAU UND ALS GROSSFLUGIG VERLEGT, PFLASTERUNG ODER WASSERGEKUNDENE DECKE HERZUZUSTELLEN.

BER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 38

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
0,2	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ), z.B. 0,2
I	HÖCHSTANZAHL DER VOLLGESCHOSSE
FH 9,0	MAX. FIRSHÖHE IN M ÜBER ZUGEHÖRIGES STRASSENNEAU

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB, § 92 LBO

E	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
ED	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
	BAUGRENZE
	BAULINIE
	HAUPTFIRSTRICHTUNG

VERKEHRSLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB

	VERKEHRSLÄCHEN		VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
	STRASSENBEGLEITGRÜN (GRAS- UND KRAUTFLUR)		
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
V	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH	R	FAHRRADWEG

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

§ 9 (1) 12 BauGB

	FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN		ZWECKBESTIMMUNG ELEKTRIZITÄT
--	-------------------------------	--	------------------------------

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

§ 9 (1) 13 BauGB

	VERSORGUNGSLEITUNG ELEKTRIZITÄT, OBERIRDISCH
	VERSORGUNGSLEITUNG ELEKTRIZITÄT, UNTERIRDISCHE LEITUNG
	VERSORGUNGSLEITUNG GASWERKE, UNTERIRDISCHE LEITUNG

MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) 20 BauGB

	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		
1	ZUGEORNETE MASSNAHME: FELDEHÖLZSTREIFEN		
	AUSBESSERUNGSMASSNAHME AM BESTEHENDEN KNICK		KNICKNEUANLAGE

FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

§ 9 (1) 24 BauGB

	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR SCHUTZVORKEHRUNGEN
LPB III	LÄRMPEGELBEREICH
1	BEREICH MIT LÄRMSCHUTZFESTSETZUNG AUFGRUND DER EMISSIONEN DES UMSPANNERS
LSW 4m	LÄRMSCHUTZWAND MIT ANGABE DER HÖHE ÜBER GELÄNDENIVEAU

FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNGEN UND MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT

§ 9 (1) 25 a+b BauGB

	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DEN ERHALT VON BÄUMEN
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
	ERHALT VON KNICKS

SONSTIGE PLANZEICHEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 (7) BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN UND GESTALTUNGSBEREICHE	§ 16 (5) BauNVO
A	GESTALTUNGSBEREICHE	

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§ 9 (6) BauGB

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLAN NR. 11, 3. ÄNDERUNG BZW. DES B-PLAN NR. 31, 1. ÄNDERUNG
	ERFORDERLICHE SICHTDREIECKE
	KNICKS, NACH § 15b LNatSchG UNTER SCHUTZ STEHEND

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

28/5	FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN EINGEMESSEN, NICHT EINGEMESSEN
	LAGE DER STRASSENDECKE, GESTALTUNGSVORSCHLAG FÜR STRASSENBEGRÜNUNG
+	OBSTBÄUME IM BESTAND

PRÄAMBEL:

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108, 3113), SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11.07.1994 (GVBl. Schl.-H. S.321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.09.1997 SOWIE 02.07.1998 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 38 FÜR DAS GEBIET:

WESTLICH STEINKAMP, NÖRDLICH UND ÖSTLICH LÜTJENSEER STRASSE UND SÜDLICH OTTO-HAHN-STRASSE

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.05.1995. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT ERFOLGT.

TRITTAU, 08. SEP. 1998



BÜRGERMEISTER

(Jochim Schop)

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG HAT IN FORM EINER BÜRGERINFORMATIONSVORANSTALTUNG AM 08.09.1995 STATTGEFUNDEN.

TRITTAU, 08. SEP. 1998



BÜRGERMEISTER

(Jochim Schop)

DIE VON DER PLANUNG BERTHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 21.12.1995 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

TRITTAU, 08. SEP. 1998



BÜRGERMEISTER

(Jochim Schop)

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 27.02.1997 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT UND DEN ENTWURF ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

TRITTAU, 08. SEP. 1998



BÜRGERMEISTER

(Jochim Schop)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 23.04.1997 BIS ZUM 28.05.1997 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEZUGEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMAN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 15.04.1997 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN.

TRITTAU, 08. SEP. 1998



BÜRGERMEISTER

(Jochim Schop)

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 31.12.1998 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD OLDERSLOE, 09. FEB. 1999



ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGSINGENIEUR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 02.07.1998 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

TRITTAU, 08. SEP. 1998



BÜRGERMEISTER

(Jochim Schop)

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 18.09.1997 SOWIE AM 02.07.1998 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

TRITTAU,



BÜRGERMEISTER

(Jochim Schop)

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 BAUGB DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 08.09.1998 AZ 1022-62.002/30 ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. - DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBBEN WORDEN SIND, DIE HINWEISE SIND BEACHTET WORDEN.

TRITTAU, 28. OKT. 1998



BÜRGERMEISTER

(Jochim Schop)

DIE B-PLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD AUSGEFERTIGT.

TRITTAU, 28. OKT. 1998



BÜRGERMEISTER

(Jochim Schop)

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMAN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 09.11.1999 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) UND WEITER AUF DIE FÄHIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST AM 10.11.1999 IN KRAFT GETRETEN.

TRITTAU, 21. DEZ. 1999



BÜRGERMEISTER

(Jochim Schop)

GEMEINDE TRITTAU
KREIS STORMARN

BEBAUUNGSPLAN NR. 38

PLANVERFASSER:

PLANLABOR
FÜR
ARCHITEKTUR +
STADTPLANUNG
DIPL.-ING. DR. STOLZENBERG
FREISCHAFFENDER ARCHITECT

ST.-JÜRGEN-RING 34 23564 LÖBCKE
TEL. 0451-55095 FAX -55096



PLANSTAND: 3 SATZUNGS-AUSFERTIGUNG
GEZEICHNET: CF, MS